



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHT UND GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION

Amt für Justiz
Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention
Giessenstrasse 3
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Ermächtigung zur Antragstellung auf Offenlegung für inländische Banken, Finanzinstitute und andere Sorgfaltspflichtige

Die Ermächtigung ist von einem Mitglied / von Mitgliedern der Führungsebene¹ der Bank / des Finanzinstituts / des Sorgfaltspflichtigen gemäss Handelsregister zu unterzeichnen. Das im Handelsregister eingetragene Zeichnungsrecht ist zu beachten.

*

Name/Firma:* ²	
Sitz:*	Registernummer:*
Telefon:*	E-Mail:*

ermächtigt hiermit

Vorname:*	Nachname:*
Geburtsdatum:*	Staatsangehörigkeit:*

¹ Als Mitglieder der Führungsebene sind folgende im Handelsregister eingetragenen Funktionen zu verstehen: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Treuhänderrates, Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Mitglied der Direktion, Direktor oder Generaldirektor.

² Es ist die inländische Bank, das inländische Finanzinstitut oder der inländische Sorgfaltspflichtige aufzuführen, welche/welches/welcher die natürliche Person zur Antragstellung ermächtigt.

Unterschrift des Ermächtigten:* ³

Anträge auf Offenlegung von Daten beim Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, einzubringen sowie die Daten entgegen zu nehmen.⁴

Ort, Datum:*

Name/Firma:*

5

5

Vorname + Name:*

Vorname + Name:

Funktion:*

Funktion:

Zeichnungsrecht:*

Zeichnungsrecht:

Hinweise

- Die Ermächtigung ist maximal ein Jahr gültig. Sollte die Ermächtigung vor Ablauf der genannten Frist nicht mehr gültig sein, ist diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, zu widerrufen.
- Zur Überprüfung der Antragslegitimation führt das Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, einen Abgleich mit der Unterschrift der im Handelsregister hinterlegten Annahme- und Firmenzeichnungserklärung oder eines gleichwertigen Dokuments durch.
- Ergibt sich die Antragslegitimation nicht vollumfänglich aus dem vorgenannten Abgleich, kann das Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, weitere Dokumente einholen.

³ Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

⁴ Die Daten aus dem Verfahren über die Offenlegung werden an den Ermächtigten eingeschrieben (eigenhändig) zugesendet.

⁵ Die Ermächtigung ist im Original unterzeichnet beim Amt für Justiz, Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention, einzureichen.